



SATZUNG

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDS

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 09.03.2024 ¹

¹ Mit Beschluss des Verbandstag im Innenverhältnis in Kraft getreten am 09.03.2024. Durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim, VR 100183, endgültig in Kraft getreten am 10.06.2024.

Inhaltsverzeichnis

der Satzung des Badischen Handball-Verbands

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Aufgaben und Vertretung	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Rechtsgrundlage	4
II. Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Mitglieder/Gastvereine.....	6
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Austritt	7
§ 8 Ausschließungsgründe	7
§ 9 Ehrungen	7
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 10 Rechte	7
§ 11 Pflichten	8
IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse	8
§ 12 Organe.....	8
§ 13 Kommissionen	9
§ 14 Ausschüsse	9
§ 15 Ordentlicher Verbandstag.....	9
§ 16 Außerordentlicher Verbandstag.....	12
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	12
§ 18 Durchführung der Wahlen, Abstimmungen, Wirksamkeit	12
§ 19 Kosten	13
§ 20 Das Präsidium	13
§ 21 Aufgaben des Präsidiums.....	14
§ 22 Geschäftsführendes Präsidium (GP).....	15
§ 23 Der Präsident.....	17
§ 24 Rechtsinstanzen	17
§ 25 Verbandsjugendtag	17
§ 26 Spielkommission.....	17
§ 27 Satzungskommission.....	18
§ 28 Kommissionen der Jugend	18
§ 29 Bezirke.....	18
V. Datenschutz und Datenverarbeitung.....	23
§ 30 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten	23
§ 31 Weitergabe von Daten.....	23
§ 32 Veröffentlichung von Daten	23
§ 33 Dauer der Datenspeicherung.....	24
§ 34 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	24
VII. Schlussbestimmungen	25
§ 36 Mitarbeiter.....	25
§ 37 Geschäftsjahr	25
§ 38 Geschäftsstelle	25
§ 39 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung.....	26
§ 40 Bekanntmachungen/Zustellung	26
§ 41 Protokolle.....	26
§ 42 Auflösung.....	27
§ 43 Inkrafttreten	27
§ 44 Übergangsregelung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Satzung

Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des BHV bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Badische Handball-Verband e.V. (BHV) ist die freie Gemeinschaft aller den Handballsport betreibenden Vereine in Baden. Er ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB) und von Handball Baden-Württemberg (HBW). Außerdem gehört er dem Badischen Sportbund Nord (BSB) an.
2. Der BHV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Alle Organe können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Tagungen der Organe (§ 12 Ziffern 1.1 bis 1.4, 2.), der Kommissionen (§ 13) und der Ausschüsse (§ 14) in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium/der Bezirksvorstand/die zuständigen Jugendausschüsse/die Leiter der Ausschüsse/Kommissionen. Für die Einladung gilt § 40 dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben und Vertretung

1. Aufgaben des BHV sind:
 - 1.1 Planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen, insbesondere des Handballsports als Beitrag zur Volksgesundheit und Jugenderziehung.
 - 1.2 Organisation und Durchführung des Spielbetriebes nach einheitlichen Regeln sowie Organisation von Lehrgängen und Ländervergleichsspielen.
 - 1.3 Klärung von Streitigkeiten, soweit sie nach den entsprechenden Bestimmungen unter die Entscheidungsgewalt des BHV fallen.
 - 1.4 Bekämpfung jeder Form von Doping und Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem DHB, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

- 1.5 Der BHV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Der BHV übernimmt darüber hinaus alle Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Pflege des Handballsports innerhalb seines Verbandsgebiets oder nach außen hin ergeben.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und die Vizepräsidenten. Der Präsident allein oder der Stellvertreter des Präsidenten und ein Vizepräsident oder jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam sind zur Vertretung des BHV berechtigt.
4. Die gesetzlichen Vertreter des BHV sind nach Zustimmung des Präsidiums ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen. Andere Änderungen redaktioneller Art können ebenfalls durch das Präsidium vorgenommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BHV ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BHV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an den Badischen Sportbund Nord, der es nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwenden darf.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Der BHV erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Zusatzbestimmungen und Ordnungen:
 - Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)
 - Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB (RO BHV)
 - Zusatzbestimmungen zur Jugendordnung des DHB (JO BHV)
 - Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB (SRO BHV)
 - Zusatzbestimmungen zur Finanzordnung des DHB (FO BHV)
 - Anti-Doping-Ordnung (ADO BHV)
 - Ehrungsordnung (EO BHV)
 - Gebührenordnung (GebO BHV)
 - Geschäftsordnung (GO BHV)
 - Ordnung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (AFWO BHV)

2. Satzung und Ordnungen des DHB, von HBW und des BHV sind für alle Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Sie gelten unmittelbar.
3. Rechtsinstanzen, Präsidium, spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:
 - 3.1 Verhängung von Strafen
 - 3.1.1 Verweis
 - 3.1.2 persönliche Sperre bis zu 30 Monaten
 - 3.1.3 Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - 3.1.4 Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - 3.1.5 Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - 3.1.6 Geldstrafen bis zu € 5.200,00
 - 3.1.7 Spielverlust
 - 3.1.8 Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des BHV oder seiner Vereine für die Dauer von bis zu fünf Jahren
 - 3.1.9 Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des BHV oder seiner Vereine für die Dauer von bis zu fünf Jahren
 - 3.1.10 Entbindung von der Amtstätigkeit
 - 3.2 Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von € 5.200,00.
 - 3.3 Anordnung von Maßnahmen
 - 3.3.1 Spielaufsicht
 - 3.3.2 Spielwiederholung
 - 3.4 Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in Satzung und Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
4. Die Mitgliedsvereine des BHV sind verpflichtet, in ihren Satzungen ihre Mitglieder der im vorstehenden Abschnitt geregelten Bestrafungsbefugnis des BHV sowie derjenigen des DHB und von HBW zu unterstellen.
5. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
6. Die Entscheidungen der Organe des BHV und ihrer Mitarbeiter haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen zu stehen.

7. Der BHV ist in allen Verfahren aller Rechtsinstanzen seines Verbandsgebiets Beteiligter.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder/Gastvereine

1. Jeder Handball treibende Verein, der seinen Sitz im Verbandsgebiet hat und dessen Wesen den Zwecken des BHV entspricht, kann Mitglied des BHV werden.
2. Mitglieder können nur Vereine sein. Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zu dem für den Sitz des Vereins zuständigen Landessportbund voraus.
3. Die Neuaufnahme eines Vereins erfolgt auf Antrag. Der Antrag hat zu enthalten:
 - 3.1 Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund
 - 3.2 ein Exemplar der Vereinssatzung
 - 3.3 eine namentliche Liste des Gesamtvorstandes

Kann ein Verein den Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund nicht erbringen, kann der Verein die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Aufnahme in den Landessportbund erhalten.

4. Über die Aufnahme entscheidet das Geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des zuständigen Bezirks im BHV.
5. Vereine, die nicht dem BSB angehören, können als Gastvereine an dem Spielbetrieb des BHV teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. Sie treten als Gastvereine in die Rechte und Pflichten der Mitglieder ein, sofern in der Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Austritt
 - 1.2 durch Ausschluss
 - 1.3 bei Auflösung des Mitgliedsvereins
2. Die Vereine haften auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft für die gegenüber dem BHV noch bestehenden Verpflichtungen.
3. Im Falle der Auflösung von Vereinen im Wege des Zusammenschlusses haftet der neue Verein für sämtliche Verpflichtungen aller zusammengeschlossenen Vereine. Der Zusammenschluss ist dem BHV unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt kann nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem BHV schriftlich mitgeteilt wird.

§ 8 Ausschließungsgründe

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - 1.1 wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt oder wiederholt,
 - 1.2 wenn es seinen dem BHV gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder
 - 1.3 wenn es in grober Weise gegen die sportlichen Grundregeln verstößt oder schädigende Handlungen begeht, die gegen den BHV, seine Aufgaben und sein Ansehen gerichtet sind.
2. Aus den gleichen Gründen kann ein Mitglied eines Verbandsvereins vom Handballsport und seiner Tätigkeit im BHV ausgeschlossen werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandssportgericht eingelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO DHB) in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB.

§ 9 Ehrungen

1. Innerhalb des BHV können nach Maßgabe der in der Ehrungsordnung enthaltenen Bestimmungen Ehrungen vorgenommen werden.
2. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben Sitz und Stimme beim Verbandstag.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Gemeinschaft alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Entscheidung durch den BHV vorbehalten oder für das ganze Verbandsgebiet einheitlich geregelt sind.
2. Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des BHV teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei der Fassung von Beschlüssen und bei Wahlen mitzuwirken.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. der Satzung und den Ordnungen des BHV, den Beschlüssen seiner Organe sowie den Urteilen und Beschlüssen seiner Rechtsinstanzen Folge zu leisten und ihre Tätigkeit den sportlichen und ethischen Grundsätzen unterzuordnen,
2. bei allen regelmäßigen und vom BHV bzw. seinen Untergliederungen beschlossenen Pflichtveranstaltungen einschließlich der Tagungen teilzunehmen,
3. die in der Satzung und den Ordnungen geregelten Zahlungen zu leisten,
4. die Interessen des BHV und seine Zielsetzungen in den Vereinen zu vertreten,
5. am Spielbetrieb des BHV und seiner Untergliederungen teilzunehmen. Die Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes setzt die Zustimmung des BHV voraus.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe

1. Organe des BHV sind
 - 1.1 der Verbandstag
 - 1.2 das Präsidium
 - 1.3 das Geschäftsführende Präsidium
 - 1.4 der Verbandsjugendtag
 - 1.5 die Rechtsinstanzen
2. Organe der Untergliederungen des BHV sind
 - 2.1 der Bezirkstag
 - 2.2 der Bezirksvorstand
 - 2.3 der Erweiterte Bezirksvorstand
 - 2.4 der Bezirksjugendtag
3. Im BHV und seinen Untergliederungen sollte in allen Gremien Vertreter beider Geschlechter und mindestens eine Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) als Mitglieder durch Wahl bzw. durch Berufung vertreten sein. Das Präsidium/der Bezirksvorstand ist berechtigt, bei fehlender Vertretung beider Geschlechter bzw. einer Person unter 34 Jahren in Gremien mit mehr als sieben Mitgliedern, eine zusätzliche Person des jeweils nicht vertretenen Geschlechts in dieses Gremium zu berufen.

§ 13 Kommissionen

Kommissionen des BHV sind

1. die Spielkommission (§ 26)
2. die Satzungskommission (§ 27)
3. die Kommissionen der Jugend (§ 28)

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden. § 12 Ziffer 3. gilt entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

Ausschüsse des BHV und seiner Untergliederungen sind

1. die Jugendausschüsse nach der Jugendordnung des BHV
2. die Schiedsrichterausschüsse nach der Schiedsrichterordnung des BHV

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. § 12 Ziffer 3. gilt entsprechend.

§ 15 Ordentlicher Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin ist vom Geschäftsführenden Präsidium zu beschließen und spätestens vier Monate vorher durch den Präsidenten den Mitgliedern und den weiteren in § 15 Aufgeführten durch gesondertes Rundschreiben in Textform bekannt zu geben.
2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung in Textform ist vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter § 15 Ziffer 4 Aufgeführten zu versenden.
3. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 3.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
 - 3.2 Berichte der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.10) und der Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte
 - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 3.4 Anträge auf Satzungsänderungen
 - 3.5 Entlastung der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.10), der Kassenprüfer und der Vorsitzenden der Sportgerichte
 - 3.6 Neuwahlen nach Ziffer 7.2
 - 3.7 Anträge auf Ordnungsänderungen und sonstige Anträge
 - 3.8 Festlegung des Bezirks, in dem der nächste Verbandstag stattfindet
4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - 4.1 den Mitgliedsvereinen (§ 5 Ziffer 1 und 5)

- 4.2 dem Präsidium (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.11)
- 4.3 den gewählten Vertretern der Bezirke (§ 29 Ziffer 4)
- 4.4 den Ehrenmitgliedern (§ 9 Ziffer 2)
- 4.5 den Kassenprüfern (§ 15 Ziffer 7.2.2)
- 4.6 den Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte (§ 15 Ziffer 7.2.3)

5. Stimmrecht

5.1 Das Stimmrecht verteilt sich beim Verbandstag wie folgt:

- 5.1.1 Mitgliedsvereine je angefangene hundert Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme
- 5.1.2 Mitglieder des Präsidiums (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.11) je eine Stimme
- 5.1.3 Gewählte anwesende Vertreter der Bezirke (§ 29 Ziffer 4) je eine Stimme
- 5.1.4 Ehrenmitglieder (§ 9 Ziffer 2) je eine Stimme
- 5.1.5 Gastvereine (§ 5 Ziffer 5) je eine Stimme
- 5.1.6 Kassenprüfer je eine Stimme
- 5.1.7 Vorsitzende der BHV-Sportgerichte je eine Stimme

5.2 Die Zahl der Stimmen der Vereine (§ 5 Ziffer 1) richtet sich nach der für die Statistik des BSB Nord im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung der Mitglieder.

5.3 Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins/Gastvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist.

5.4 Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandstag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

5.5 Das Stimmrecht der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums erlischt mit der Entlastung auf dem Verbandstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums, die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts Stimmrecht.

6 Anträge

6.1 Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden

6.1.1 vom Präsidium

- 6.1.2 vom Verbandsjugendtag
 - 6.1.3 von den Bezirksvorständen
 - 6.1.4 von den Mitgliedern/Gastvereinen
- 6.2 Anträge an den Verbandstag müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Verbandstag mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- 6.3 Anträge des Präsidiums, die keine Satzungsänderung beinhalten, können jederzeit eingebracht werden.
- 6.4 Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- 6.5 Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Zulässig sind Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen.
7. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
- 7.1 die Entlastung der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.10), der Kassenprüfer und der Vorsitzenden der Sportgerichte
 - 7.2 die Wahl der
 - 7.2.1 Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern 1.1 bis 1.4 und 1.8 bis 1.10
 - 7.2.2 drei Kassenprüfer
 - 7.2.3 Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts
 - 7.3 die Bekanntgabe der durch den Verbandsjugendtag gewählten als Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern 1.5 bis 1.7
 - 7.4 die Entscheidungen über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - 7.5 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7.6 die Bestimmung des Bezirks, in dem der nächste Verbandstag stattfindet

§ 16 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn
 - 2.1 der Präsident ausscheidet
 - 2.2 mehr als zwei Vizepräsidenten ausscheiden (§ 20 Ziffern 1.1 bis 1.4 und 1.8 bis 1.10)
 - 2.3 mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt
3. Für die Einberufung gilt § 15 Ziffer 2. sinngemäß.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Satzungsgemäß einberufene Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 18 Durchführung der Wahlen, Abstimmungen, Wirksamkeit

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2. Jedes zu wählende Mitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
3. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Wählbar ist jeder, der einem Mitgliedsverein angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, von HBW oder des DHB können nicht gewählt werden. Außerdem dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Mitgliedsvereines dem Präsidium angehören.
6. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die keine andere Funktion auf BHV-Ebene ausüben.
7. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

8. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
9. Alle anderen Beschlüsse treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages in Kraft.
10. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach seiner Absendung an die Vereine und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 19 Kosten

Die Kosten der Verbandstage tragen

1. der BHV für die vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der Bezirksvorsitzenden), die Kassenprüfer, die Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte und die Ehrenmitglieder
2. die Bezirke für ihre stimmberechtigten Vertreter
3. die Mitgliedsvereine/Gastvereine für ihre Vertreter

§ 20 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 dem Stellvertreter des Präsidenten
 - 1.3 dem Vizepräsidenten Finanzen
 - 1.4 dem Vizepräsidenten Spieltechnik
 - 1.5 dem Vizepräsidenten Jugend
 - 1.6 dem Vizepräsidenten Schule
 - 1.7 dem Vizepräsidenten Mitgliederentwicklung
 - 1.8 dem Vizepräsidenten Recht
 - 1.9 dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen
 - 1.10 dem Gleichstellungsbeauftragten
 - 1.11 dem Geschäftsführer
 - 1.12 den Bezirksvorsitzenden
2. Die Bezirksvorsitzenden und der Geschäftsführer sind kraft ihres Amtes/seiner Funktion Mitglieder des Präsidiums. Die Bezirksvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten lassen.
3. Das vom Präsidenten schriftlich eingeladene Präsidium ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und wird von diesem, seinem Stellvertreter oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

4. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums seinen Mitgliedern zugegangen sind. Der Beschluss über diese Anträge bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Andere Anträge, die nicht innerhalb der 2-Wochenfrist vorgelegt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Präsidium mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bejaht wird.
5. Zur Beschlussfassung über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen können die Mitglieder der Satzungskommission beratend hinzugezogen werden.
6. Das Präsidium ist berechtigt, Sitzungen und Beschlüsse unter seinen Mitgliedern auch auf schriftlichem, elektronischem Wege (z.B. per E-Mail), in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durch- bzw. herbeizuführen. Die Frist der Zustimmung bei einer Abstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Weg legt der Präsident im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Im Falle von Ordnungsänderungen beträgt diese Frist mindestens zwei Wochen. Eine Beschlussfassung über eine Ordnungsänderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Dieses Verfahren findet keine Anwendung, wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Durch das Präsidium beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen sind den Mitgliedern und allen Funktionsträgern des BHV und der Bezirke innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung bekannt zu geben.

7. Das Präsidium des Badischen Handball-Verbands beruft rechtzeitig nach Bekanntgabe der Zahl der Delegierten durch den DHB die Vertreter des Badischen Handball-Verbandes für den Bundestag des DHB.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des BHV wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag oder einem anderen Organ des BHV vorbehalten sind.
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag oder anderen Organen des BHV vorbehalten sind. Aufgaben sind insbesondere

- 2.1 die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
 - 2.2 den Erlass und die Änderung der Ordnungen zwischen den Verbandstagen
 - 2.3 die Bestätigung der vom GP kommissarisch ernannten Mitglieder (siehe § 22 Ziffer 4.12). Scheiden der Präsident oder mehr als zwei Vizepräsidenten aus, muss ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag erfolgen (vgl. § 16 Ziffer 2.)
 - 2.4 die Berufung
 - 2.4.1 der Spielleitenden Stellen,
 - 2.4.2 von Referenten,
 - 2.4.3 der Beisitzer der BHV-Sportgerichte
 - 2.4.4 von Delegierten
 - 2.5 den Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.6 das Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag
 - 2.7 die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Spielbeiträge sowie der Gebühren- und Kostensätze
 - 2.8 die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
 - 2.9 die Bestimmung eines Anti-Doping-Beauftragten
- 4. Das Präsidium beaufsichtigt die Verbandsorgane, Kommissionen und Ausschüsse außer den Rechtsinstanzen.
 - 5. Das Präsidium hat das Recht, Ordnungsbeschlüsse zu erlassen und satzungswidrige Beschlüsse der Verbandsorgane, der Kommissionen, Ausschüsse und aller Ressorts aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der Entscheidungen der Rechtsinstanzen.
 - 6. Dem Präsidium steht die Ausübung des Gnadenrechts zu.
 - 7. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihren Funktionen zu entbinden.
 - 8. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - 9. Alle Beschlüsse des Präsidiums sind für die Mitgliedsvereine, für die Organe des BHV, seiner Untergliederungen und für die Kommissionen und Ausschüsse bindend, soweit sie nicht dieser Satzung oder den Beschlüssen des Verbandstages widersprechen.
 - 10. Das Präsidium hat das Recht, allen Sitzungen der Organe des BHV und seiner Untergliederungen, der Kommissionen und der Ausschüsse beizuwohnen.

§ 22 Geschäftsführendes Präsidium (GP)

- 1. Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus

- 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 dem Stellvertreter des Präsidenten
 - 1.3 dem Vizepräsidenten Finanzen
 - 1.4 dem Geschäftsführer
 - 1.5 den Bezirksvorsitzenden. Die Bezirksvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten lassen.
2. Zu Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums können bei Bedarf weitere Mitglieder des Präsidiums bzw. weitere fachkompetente Personen beratend hinzugezogen werden.
 3. Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Laufende Angelegenheiten sind solche, die weder von grundsätzlicher noch von erheblicher Bedeutung sind und zu den regelmäßigen Geschäften des Verbandes gehören. Dazu gehört auch die wirtschaftliche Haushaltsabwicklung und -überwachung.
 4. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:
 - 4.1 Terminierung des Verbandtages
 - 4.2 Durchführung der Beschlüsse der Organe des Badischen Handball-Verbandes
 - 4.3 Aufnahme von Mitgliedern (§ 5)
 - 4.4 Entscheidung in Personalfragen
 - 4.5 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern einschließlich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - 4.6 Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsstelle
 - 4.7 Genehmigung von Tagungen und Beratungen der Organe des Badischen Handball-Verbandes, soweit sie nicht im Haushaltsplan als Maßnahme eingeplant sind
 - 4.8 Festlegung der Höhe der Erstattungen aus „Lehrgangsmitteln/ Fremdmittel“ nach den „Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren“ bzw. nach den Ordnungen des BHV
 - 4.9 Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.10 Marketing
 - 4.11 Entwicklung
 - 4.12 Kommissarische Ernennung der zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums –außer den Bezirksvorsitzenden–, der Ausschüsse, Kommissionen sowie der Rechtsinstanzen
 - 4.13 Bildung von weiteren Kommissionen und Ausschüssen
 5. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 6. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Präsidenten oder bei deren Verhinderung von einem

anderen stimmberechtigten Mitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggf. der Sitzungsunterlagen; sie kann auch durch telekommunikative Übermittlung erfolgen.

§ 23 Der Präsident

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören insbesondere

1. Vertretung des BHV nach außen und innen
2. Koordination der Aufgaben innerhalb des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums
3. Bekanntgabe und Einberufung des Verbandstages
4. Leitung des Verbandstages

§ 24 Rechtsinstanzen

1. Die Rechtsinstanzen sind
 - 1.1 in erster Instanz das Verbandssportgericht
 - 1.2 in zweiter Instanz das Verbandsgericht
 - 1.3 in dritter Instanz das Bundesgericht des DHB
2. Das Nähere regeln die Zusatzbestimmungen des BHV zur Rechtsordnung des DHB.

§ 25 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag findet alle vier Jahre mindestens zwei Monate vor dem Verbandstag des BHV statt.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 26 Spielkommission

1. Der Spielkommission gehören an
 - 1.1 der Vizepräsident Spieltechnik
 - 1.2 der Vizepräsident Schiedsrichterwesen
 - 1.3 der Vizepräsident Jugend
 - 1.4 der Referent Männerhandball
 - 1.5 der Referent Frauenhandball
 - 1.6 die Spielleitenden Stellen
2. Der Spielkommission obliegen die spieltechnischen Aufgaben auf BHV-Ebene insbesondere die Vorbereitung und Leitung/Durchführung des Spielbetriebes für die in den Zusatzbestimmungen des BHV zur Spielordnung des DHB genannten Spielklassen und Wettbewerbe.
3. Bei Beratungen der Spielkommission können nach Bedarf weitere Ressorts sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik der Bezirke hinzugezogen werden.

4. Die Spielkommission tagt mindestens einmal pro Jahr. Soweit darüber hinaus Sitzungen notwendig werden, ist der Vizepräsident Spieltechnik nach Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium berechtigt, weitere Sitzungen anzusetzen und den Kreis der Teilnehmer aus den unter Ziffer 1 festgelegten Mitgliedern zu bestimmen.

§ 27 Satzungskommission

1. Der Satzungskommission gehören an
 - 1.1 der Vizepräsident Recht
 - 1.2 der Vorsitzende des Verbandsgerichts
 - 1.3 der Vorsitzende des Verbandssportgerichts
2. Der Satzungskommission obliegen die Vorbereitung und Ausarbeitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen.
3. Bei Beratungen der Satzungskommission können nach Bedarf die Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Recht bzw. weitere fachkompetente Personen hinzugezogen werden.
4. Die Satzungskommission wird durch den Vizepräsident Recht einberufen und geleitet.

§ 28 Kommissionen der Jugend

1. Im Jugendbereich bestehen folgende Kommissionen:
 - 1.1. Jugendkommission
 - 1.2. Schulkommission
 - 1.3. Kommission für Mitgliederentwicklung
2. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 29 Bezirke

1. Der BHV ist in Bezirke eingeteilt; diese sind Untergliederungen des BHV. Die Bezirkseinteilung ist Sache des Verbandstags. Die Bezirke unterstehen in rechtlicher und spielordnungsmäßiger Hinsicht dem Präsidium. Bei Organisationsänderungen, insbesondere bei Neueinteilung der Bezirke, entscheidet über die Zugehörigkeit des einzelnen Bezirksvermögens der Verbandstag. Die Bezirke werden von den Bezirksorganen verwaltet.
2. Die Bezirksorgane sind
 - 2.1 der Bezirkstag
 - 2.2 der Bezirksvorstand
 - 2.3 der erweiterte Bezirksvorstand
 - 2.4 der Bezirksjugendtag

3. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus
 - 3.1 den Vereinen, die dem betreffenden Bezirk angehören
 - 3.2 Vereinen, die nach § 5 Ziffern 1 und 5 als Mitglieder/Gastvereine in den BHV aufgenommen und dem Bezirks zugeordnet worden sind
 - 3.3 den Mitgliedern des erweiterten Bezirksvorstandes
 - 3.4 dem Ehrenvorsitzenden (Ehrungen in den früheren Handballkreisen werden in den Bezirken anerkannt und fortgeführt)
 - 3.5 den Ehrenmitgliedern (Ehrungen in den früheren Handballkreisen werden in den Bezirken anerkannt und fortgeführt)
 - 3.6 den Kassenprüfern

4. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus

- 4.1 dem Vorsitzenden
- 4.2 dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- 4.3 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- 4.4 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik
- 4.5 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend
- 4.6 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schule
- 4.7 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederentwicklung
- 4.8 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Recht
- 4.9 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen
- 4.10 dem Gleichstellungsbeauftragten

Der Bezirksvorstand hat das Recht, Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

5. Der erweiterte Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus

- 5.1 dem Bezirksvorstand
- 5.2 dem Referenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 5.3 dem Referenten Schrift- und Protokollwesen
- 5.4 dem Referenten Männerhandball
- 5.5 dem Referenten Frauenhandball
- 5.6 dem Referenten Nachwuchshandball männlich
- 5.7 dem Referenten Nachwuchshandball weiblich
- 5.8 dem Referenten Lehrwesen
- 5.9 dem Referenten Talentförderung
- 5.10 dem Referenten Schulsport
- 5.11 dem Referenten Referent Kinder
- 5.12 dem Referenten 30 Plus (Altersstufe ab 30)

Mehrere Funktionen können von einer Person wahrgenommen werden.

Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene erweiterte Bezirksvorstand wird von diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform

erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen.

6. Aufgaben

6.1 der Bezirksorgane:

- 6.1.1 Durchführung des Spielbetriebs für Jungen- und Mädchenmannschaften
- 6.1.2 Durchführung des Spielbetriebes der Männer- und Frauenmannschaften
- 6.1.3 Durchführung von Pokalspielen
- 6.1.4 Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes und der Turniere
- 6.1.5 Aufstellung von Auswahlmannschaften
- 6.1.6 Durchführung von Lehrgängen

6.2 des Bezirksvorstandes:

- 6.2.1 Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Bezirks soweit diese nicht dem Bezirkstag oder einem anderen Bezirksorgan vorbehalten sind
- 6.2.2 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- 6.2.3 Berufung neuer Mitglieder des Bezirksvorstandes und der übrigen Funktionsträger für die während der Legislaturperiode Ausscheidenden. Scheiden der Vorsitzende oder mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende aus, muss ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Bezirkstag erfolgen (vgl. Ziffer 16)
- 6.2.4 Berufung
 - 6.2.4.1 der Spielleitenden Stellen
 - 6.2.4.2 von Referenten
 - 6.2.4.3 weiterer Mitarbeiter für die Legislaturperiode
- 6.2.5 Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Bezirkstag

6.3 Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene Bezirksvorstand ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und wird von diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Anträge, die nicht innerhalb der 2-Wochenfrist vorgelegt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Bezirksvorstand mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bejaht wird.

7. Alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte, und zwar in dem auf den Verbandstag folgenden Jahr, ist ein Bezirkstag durchzuführen. Der Bezirkstag ist vom Bezirksvorstand einzuberufen. Der Termin ist mindestens vier Monate vorher

vom Bezirksvorstand bekannt zu geben; die schriftliche Einberufung ist mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden.

8. Das Stimmrecht verteilt sich beim Bezirkstag wie folgt:
 - 8.1 Mitgliedsvereine je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme, wobei sich die Zahl der Stimmen der Vereine nach der für die Statistik des BSB Nord im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung der Mitglieder richtet
 - 8.2 Mitglieder des Bezirksvorstandes je eine Stimme
 - 8.3 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder je eine Stimme
 - 8.4 Gastvereine je eine Stimme
 - 8.5 Kassenprüfer je eine Stimme
9. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist.
10. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV und/oder dem Bezirk bis zum Bezirkstag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
11. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes erlischt mit der Entlastung auf dem Bezirkstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes **sowie die Kassenprüfer** Stimmrecht.
12. Dem Bezirkstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für
 - 12.1 die Entlastung des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10) und der Kassenprüfer
 - 12.2 die Wahl des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10)
 - 12.3 die Wahl von drei Kassenprüfer
 - 12.4 die Bekanntgabe die durch den Bezirksjugendtag gewählten als Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29 Ziffern 4.5 bis 4.7
 - 12.5 die Entscheidung über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - 12.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 12.7 die Bestimmung des Orts, in dem der nächste Bezirkstag stattfindet
13. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 18 Ziffern 1 bis 4 und 6 der Satzung. Wählbar ist jeder, der einem Verein des betreffenden

Bezirks angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, des DHB oder von HBW können nicht gewählt werden.

14. Anträge an den Bezirkstag sind an den Vorsitzenden zu richten. Diese sind bis sechs Wochen vor dem Bezirkstag einzubringen

- 14.1 vom Bezirksvorstand

- 14.2 vom Bezirksjugendtag

- 14.3 von den Vereinen des betreffenden Bezirks

15. Die Tagesordnung des Bezirkstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- 15.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl

- 15.2 Berichte des Bezirksvorstandes und der Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte soweit Entscheidungen für den betreffenden Bezirk getroffen wurden

- 15.3 Bericht der Kassenprüfer

- 15.4 Entlastung des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.10) und der Kassenprüfer

- 15.5 Bekanntgabe gewählter nach Ziffer 12.4

- 15.6 Abstimmung über Anträge

- 15.7 Festlegung des Ortes des nächsten Bezirkstages

16. Der Bezirksvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.

Ein außerordentlicher Bezirkstag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn

- 16.1 der Vorsitzende ausscheidet

- 16.2 mehr als zwei stellvertretende Vorsitzende ausscheiden (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10)

- 16.3 mindestens 20 Prozent der Vereine des betreffenden Bezirks dies unter Angabe von Gründen beantragen

Der außerordentliche Bezirkstag wird vom Bezirksvorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Bezirkstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden.

17. Satzungsgemäß einberufene Bezirkstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Bezirkstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

V. Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 30 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Badische Handball-Verband und seine Untergliederungen erheben, verarbeiten und nutzen Daten ihrer Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden elektronisch gespeichert. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
2. Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
3. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen muss das Präsidium eine/einen Datenschutzbeauftragte/n bestellen oder die notwendige Fachkompetenz von sachkundigen Personen einholen.

§ 31 Weitergabe von Daten

1. Die elektronisch gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Badischen Handball-Verbands mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Funktionsträgern (z.B. Spielleitenden Stellen, Landestrainer) zur Verfügung gestellt (interne Weitergabe).
2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes sowie des Deutschen Handballbundes stellt der Badische Handball-Verband zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seinen Dachorganisationen die notwendigen personen- und verbandsbezogenen Daten zur Verfügung.

§ 32 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Sporthalle des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer. Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer jederzeit schriftlich widersprechen.
2. Werden von den Vereinen Adress- und Kommunikationsdaten von Personen, die für den Spielbetrieb insgesamt oder für einzelne Mannschaften verantwortlich sind in ein Online-Verwaltungsprogramm eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und

Kommunikationsdaten können diese Personen jederzeit schriftlich widersprechen.

3. Von den gewählten und berufenen Funktionsträgerinnen und -trägern bzw. Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax-, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Gewählte und berufene Funktionsträgerinnen und -träger bzw. Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.
4. Vom Badischen Handball-Verband und seinen Untergliederungen können Spielergebnislisten sowohl in gedruckter Form als auch - für einen begrenzten Zeitraum - im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern oder der Presse/den Medien zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

§ 33 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 34 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

VI. Gleichstellung

§ 35 Rechte und Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten

Der Gleichstellungsbeauftragte steht im BHV als Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Rechte und Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Bundes- bzw. Landesgleichstellungsgesetz. Aufgaben sind insbesondere

- die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern
- die Wahrung des Schutzes vor sexueller Belästigung und Diskriminierung
- die Förderung der Inklusion
- die Förderung der Integration

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter des BHV, seiner Organe, Kommissionen und der Ausschüsse führen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie sind verpflichtet, die Geschäfte mit größter Sorgfalt und Beschleunigung satzungsgemäß zu erledigen. Das Präsidium hat das Recht, jeden Mitarbeiter, falls er seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung zuwiderhandelt oder die Interessen des BHV auf irgendeine Weise schädigt, seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandssportgericht eingelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung. Jeder Mitarbeiter kann darüber hinaus nach nachgewiesenen Amtspflichtverletzungen schadensersatzpflichtig gemacht werden. Wird eine Angelegenheit durch ein Organ des BHV, eine Kommission oder einen Ausschuss ungebührlich verzögert, so kann das Präsidium ein anderes Organ des BHV mit der Behandlung beauftragen.
2. Alle Mitarbeiter führen die Aufsicht über die ihnen unterstellten Gremien. Sie haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen zu beanstanden und die satzungs- und ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.
3. Allen nach dieser Satzung gewählten und berufenen Mitarbeitern des BHV und seiner Untergliederungen stellt die Geschäftsstelle Ausweise aus, die zum freien Eintritt des vom Badischen Handball-Verbands und seiner Untergliederungen geleiteten Spielbetriebs sowie der Heimspiele der Vereine des Badischen Handball-Verbands, die am Spielbetrieb der Baden-Württemberg Oberliga und der 3. Liga teilnehmen (jeweils Stehplatz) berechtigen.
4. Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Vergütung von Tagegeldern, Reise- und Übernachtungskosten sowie auf Ersatz sonstiger Barauslagen nach Maßgabe der Finanzordnung.
5. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, nach Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit sämtliche aus der Ausübung ihres Amtes herrührenden Unterlagen an die zuständigen Organe des BHV und seiner Untergliederungen, die Kommissionen und Ausschüsse zurückzugeben.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BHV ist das Kalenderjahr.

§ 38 Geschäftsstelle

1. Der BHV unterhält eine Geschäftsstelle. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Über die näheren Einzelheiten entscheidet das Präsidium.
2. Die Geschäftsstelle wird nicht selbständig tätig. Sie erhält ihre Anweisungen vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

§ 39 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

1. Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten und Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. An alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das Präsidium oder der entsprechende Bezirksvorstand entscheidet. Unabhängig davon haben Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist zeitnah vorzulegen.
3. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
4. Das Präsidium kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) (Ehrenamtpauschale) gewähren.
5. Den Präsidiumsmitgliedern (§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.10 und 1.12) kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 40 Bekanntmachungen/Zustellung

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in Publikationen des BHV oder des BSB Nord, schriftlich oder in Textform per Fax, per E-Mail, im Amtlichen Organ des BHV (Homepage) oder im Vereinsaccount. Beschlüsse sollen den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit der Bekanntmachung in Kraft.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Im Innenverhältnis werden sie mit der Beschlussfassung wirksam.
3. Für Zustellungen sind die Vereine verpflichtet, eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des BHV mitzuteilen. Diese E-Mail-Adresse ist auch zugleich zustellungsfähige Adresse des Vereins. Alle Entscheidungen werden in Textform (postalisch oder per E-Mail) zugestellt.

§ 41 Protokolle

1. Bei jeder Sitzung und Tagung sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Sämtliche Protokolle sind den Beteiligten bekannt zu geben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab der Versendung schriftliche Einwendungen erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail erhoben werden.

3. Alle Protokolle sind der Geschäftsstelle des BHV zur Information zuzuleiten.

§ 42 Auflösung

1. Die Auflösung des BHV kann nur durch Beschluss des Verbandstags erfolgen. Sie muss mit drei Viertel aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des BHV muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Ergänzungsantrag eingebracht werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Badischen Handball-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den Badischen Sportbund Nord. Der Vermögensanfall an den Badischen Sportbund Nord tritt nicht ein, wenn der Badische Handball-Verband im Rahmen einer Verschmelzung übergeht oder im Fall der Auflösung zum Zwecke des Beitritts in einen Verein, der die wesentlichen Aufgaben des Badischen Handball-Verbands im Sinne dieser Satzung wahrnimmt und der gemeinnützig im Sinne dieser Satzung ist, mit dem Zeitpunkt des Beitritts. Das Vermögen darf nach Erledigung aller Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2023 außer Kraft.